

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegraphische Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Postfach Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 107.

Dienstag, 11. Mai 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonntage und Festtage. Stetigjähriger Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch unsere Erleger (incl. Post) 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger (incl. Post) 1 Mark 50 Pfg. Einzelnummern für die Nummern des Ausgabebezuges 10 Pfg. Sonntag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Reichenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Herr Paul Lambert in Gosenbrunn beabsichtigt, in dem unter Fol. 131 des Grund- und Hypothekenbuchs für Langenberg gelegenen Grundstücke eine Glasfabrik zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung — in der Fassung vom 1. Juli 1888 — wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besondern Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verluß binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich anzubringen.

Großenhain, am 8. Mai 1897.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
v. Wilski.

1742 E.

Bekanntmachung.

das Verbot des Tabakrauchens in den Waldungen betreffend.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft findet sich veranlaßt, das von ihr bereits früher durch öffentliche Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Nr. 75 des Riesner Amtsblattes vom Jahre 1884) ausgesprochene Verbot des Cigarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen hiermit in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerkten, daß auch das Wegwerfen von Cigarrenresten, das Ausklopfen von Pfeifen, ingleichen das Anzünden und befehlentlich Wegwerfen von Fäulnisbüchsen und Fäulniswännen in Waldungen außerhalb der öffentlichen Fahrstraßen hiermit ausdrücklich verboten und an den Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden wird.

Das Rauchen aus geschlossenen Pfeifen bleibt bis auf Weiteres gestattet. Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird und daß es nach § 368, desselben Gesetzbuches bei Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten ist, an gefährlichen Stellen, in Wäldern oder Gärten, Feuer anzuzünden.

Großenhain, am 8. Mai 1897.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
v. Wilski.

1611 E.

Auf Fol. 299 des Handelsregisters für das unterzeichnete Amtsgericht ist heute auf Grund der Anmeldung vom 17./20. April 1897 und des Gesellschaftsvertrages vom 24. März 1896

die Firma **Creditanstalt für Industrie und Handel, Filiale Riesa**, Zweigniederlassung der in Dresden unter der Firma Creditanstalt für Industrie und Handel bestehenden Aktiengesellschaft eingetragen, sowie weiter verlaublich worden,

daß die **Inhaber der Aktien** der genannten Gesellschaft Inhaber der Firma sind, daß das Grundkapital zehn Millionen Mark, zerlegt in 5190 Neu-Aktien zum Betrage von je 300 M. und 8443 dergleichen Alt. A. " " " " 1000 " beträgt.

daß der **Vorstand** der Gesellschaft aus den Herren **Heinrich Theodor Horn**, Viceconsul des Königl. Schwedisch-Norwegischen Generalconsulats in Dresden und Bürgermeister a. D. **Max Richter** in Blasewitz

besteht und daß die Herren **Richard Börner** und **Otto Eiseureich** für die Zweigniederlassung **Prokuristen** mit der Beschränkung sind, daß sie die Firma nur **gemeinschaftlich** zeichnen dürfen.

Weiter wird auszusagen aus dem Gesellschaftsvertrage folgendes bekannt gemacht: **Gegenstand des Unternehmens** ist, die Industrie und den Handel im weitesten Sinne, den Ackerbau mit eingeschlossen, zu fördern und insbesondere das Bankgeschäft zu betreiben.

Die **Aktien** lauten auf den **Inhaber**. Der **Vorstand** besteht aus einem oder mehreren Directoren, welche vom Aufsichtsrath ernannt werden.

Zur **Gültigkeit der Unterschrift** ist, wenn der Vorstand nur aus einem Director besteht, dessen Handzeichnung und, wenn mehrere Directoren functioniren, die Handzeichnung von zwei Directoren, bez. ihrer Stellvertreter, oder eines bez. stellvertretenden Directors mit einem Prokuristen erforderlich.

Die **Einberufung der Generalversammlung** erfolgt durch den Aufsichtsrath und zwar durch einmalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger dergestalt, daß zwischen dem

Derthiges und Sächsisches.

Riesa, 11. Mai 1897.

—* Zur **Erleichterung des Pängst-Personenverkehrs** gelten im Bereiche der Königlich sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung die am 4. Juni d. J. und an den folgenden Tagen gelösten gewöhnlichen Rückfahrarten von tarifmäßig längerer Dauer bis einschließlich 13. Juni d. J. Die Rückreise ist spätestens an diesem Tage anzutreten. Die

dreitägigen Rundreisefarten genießen die gleiche Gültigkeitsverlängerung. Betreffs der durchgehenden Rückfahrarten im Verkehre mit Stationen der preussischen Staatsbahnen greift die Vergünstigung mit der Beschränkung Platz, daß im Preussischen Bahnverkehre die Rückreise schon am 10. Juni anzutreten ist, während sie im Sächsischen Bereiche noch in der oben angegebenen längeren Frist ausgeführt werden kann. Inwieweit die durchgehenden Rückfahrarten im Verkehre mit Stationen noch anderer als der preussischen Staatseisen-

bahnen eine Gültigkeitsverlängerung auf den fremden Bahnen genießen, ist aus der demnächst auf den Stationen zum An- und Abgang kommenden Bekanntmachung zu entnehmen.

— Es dürfte wieder an der Zeit sein, vor Beschädigung von Blumen durch Abbrechen von Zweigen und Keilen, sowie vor dem unrechtmäßigen Betreten von Wäldern und Wiesen zu warnen. Die Beschädigung von Blumen und Sträuchern durch Abbrechen von Zweigen und dergleichen wird nach § 303 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu

Tag des Erscheinens der Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von mindestens 18 Tagen mitteln inne liegen muß.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden **Bekanntmachungen** erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Form, daß, wenn dieselben vom Borstande ausgehen, dessen Mitglieder, wenn die Bekanntmachungen aber vom Aufsichtsrathe ausgehen, dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter der Firma der Gesellschaft ihren Namen beifügen.

Der **Aufsichtsrath** besteht aus folgenden Herren:

- Kammerherr **Louis von Stieglitz** in Dresden,
- General-Consul **Arthur Rosencrantz** in Dresden,
- Fabrikbesitzer **Otto Warkowski** in Dresden,
- Bankdirector **Carl Ehrnbach** in Berlin,
- Rechtler **Georg Dinger** in Dresden,
- Rechtsanwalt **Ferdinand Gerlach** in Dresden und
- Fabrikant **Carl von Krieg** in Leipzig.

Riesa, am 10. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht.

Selbner.

Drehm.

Die auf

Montag, den 17. d.ies. Mon.,

Form. 11 Uhr,

im vormals Raumannschen Grundstücke in Glanditz anberaumte Versteigerung ist aufgehoben.

Riesa, 10. Mai 1897.

Der **Ger.-Balk.** beim **Kgl. Amtsgerichte.**

Sek. Eibam.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen **Impfungen und Impfexaminationen** des hiesigen Impfbezirks (Stadt und Rittergut Riesa mit Borwerk Gähls) werden an nachgenannten Tagen und zwar

am 14., 17., 21., 24., 28., 31. Mai und 4. Juni d. J. **3. Vormittags 9 Uhr die Erkimpfungen** und am 14., 17., 21., 24., 28. Juni und 1. Juli d. J. **3. Vormittags 9 Uhr die Wiederimpfungen** vorgenommen werden.

Die **Erkimpfungen** finden im Gasthose „zum Kronprinz“ hieselbst, die **Wiederimpfungen** in den Schulen statt.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impfungen zu den oben festgesetzten Terminen in den genannten Impfstellen vorzustellen. Befreiungen von der Impfung sind durch in den Impfterminen vorzuliegende ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Den Eltern und Erzieheren der zum ersten Male impfpflichtigen Kinder ist es freigestellt, die letzteren an den Impfterminen in der Wohnung des Impfarztes, **Herrn Sanitätsrath Dr. med. Gaymann**, Hauptstraße Nr. 61, 2. Etage, Nachmittags von 2—3 Uhr zur Impfung vorzustellen.

Für die **Erkimpfungen** werden besondere **Vorladungen** ergehen.

Die Impfungen müssen mit rein gewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht werden, widrigenfalls dieselben zurückgewiesen werden.

Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestimmung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“

Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Riesa, am 11. Mai 1897.

Der **Rath der Stadt**

Doetsch.

Wlhr.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain wird der Weg von Leutewitz nach Riesa wegen Abreibung einer Anhöhe vom **18. bis 19. Mai** für schweres Fuhrwerk und wegen Aufbringen von Massensutt in der Zeit vom **20. bis 29. Mai** für den Fahrverkehr **gesperrt** und letzterer in vorgenannter Zeit über Deyda resp. Poppitz verwiesen.

Leutewitz, den 10. Mai 1897.

Rothke, Gem.-Vorst.